

Stellungnahme der WSSK zur ideellen Unterstützung von „Ein Europa für Alle“

I. Sachverhalt

Der Vorstand der Studierendenvertretung fragte am 2.5.2019 an, ob die Bewilligung eines Antrags zur ideellen Unterstützung der Demonstration „Ein Europa für Alle“, die am 19. Mai 2019 um 12:00 Uhr auf dem Platz der Alten Synagoge stattfindet, gegen das Neutralitätsgebot und eine Karenzzeit aufgrund der am 26.05.19 angesetzten Kommunal-und Europawahlen verstieße.

II. Entscheidung

Eine ideelle Unterstützung des Bündnisses „Ein Europa für Alle“ ist innerhalb der Karenzzeit nicht mit der Neutralität staatlicher Einrichtungen vereinbar und hat daher zu unterbleiben.

III. Begründung

1. Neutralitätsgebot

Gem. § 1 Abs. 2 der Organisationssatzung nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Es ist allerdings die weltanschauliche, religiöse sowie parteipolitische Neutralität zu wahren. Das Bündnis „Ein Europa für Alle“ wendet sich in seinem Aufruf gegen Nationalismus und Rechtsextremismus und will sich für die Achtung von Menschenrechten, die Stärkung von Demokratie und sozialer Gerechtigkeit und das Vorantreiben des ökologischen Wandels einsetzen.¹ Es wird von einer breiten Gruppe gesellschaftlicher Akteure und politischer Parteien unterstützt² und steht damit nicht ausschließlich für eine Partei. Insbesondere gibt das Bündnis keine Wahlempfehlung für eine Partei ab. Eine ideelle Unterstützung verstieße daher nicht gegen das grundsätzlich zu allen Zeiten geltende Neutralitätsgebot nach § 1 Abs. 2 der Organisationssatzung.

Die WSSK prüft gem. ihres satzungsmäßigen Auftrages ausschließlich die Anwendbarkeit der Satzungen der Verfassten Studierendenschaft (§ 22 Abs. 4 der Organisationssatzung). Im vorliegenden Fall könnten allerdings auch Regelungen des Landeshochschulgesetzes BW (LHG) betroffen sein. Gem. § 65b Abs. 6 LHG ist es jedoch Aufgabe des Rektorats einer Hochschule zu prüfen, ob die

¹ vgl. <https://www.ein-europa-fuer-alle.de/aufruf>; zuletzt geprüft 15.05.19

² vgl. <https://www.ein-europa-fuer-alle.de/netzwerk>; zuletzt geprüft 15.05.19

Satzungen der Verfassten Studierendenschaft dem Landeshochschulgesetz genügen; diese Satzungen bedürfen ferner der Genehmigung des Rektorats (§ 65b Abs. 6 LHG). Die WSSK sieht es daher außerhalb ihrer Kompetenz zu prüfen, ob in § 1 Abs. 2 der Organisationssatzung bzgl. des politischen Mandates der Verfassten Studierendenschaft ein Verstoß gegen § 65 Abs. 4 LHG liegen könnte.

Da die Frage nach dem politischen Mandat der Verfassten Studierendenschaft jedoch laufend Gegenstand von Literatur, Rechtsprechung und politischer Debatte war und ist, möchte die WSSK den Antragssteller auf folgende diesbzgl. Überlegungen hinweisen:

Gem. § 65 Abs. 4 LHG ist die Studierendenschaft nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Wahrung der weltanschaulichen, religiösen und parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Im Gesetzesentwurf zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft wurde dieser zunächst „im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ein politisches Mandat“ eingeräumt. Diese Formulierung könnte als allgemeines Mandat verstanden werden und wurde dies von den Studierendenschaften in der Praxis teilweise auch (vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs, der zur Streichung dieser Formulierung führte: LT-Drs. 16/3248, 43; ferner: die Abgeordnete Kurtz (CDU) in der 1. Lesung: BWPIPr. 16, 3173 ff).³ In der Amtlichen Begründung heißt es: „Der Studierendenschaft [wird] ein begrenztes partikuläres politisches Mandat eingeräumt, welches auf die Erfüllung der in [§ 65] Abs. 2 genannten Aufgaben und auf die Wahrnehmung gruppenspezifischer studentischer Belange beschränkt ist. Das Mandat rechtfertigt sich aus dem Auftrag der Studierendenschaft, sich bei hochschul- und studienspezifischen Belangen gegenüber der Hochschule und der Politik zu positionieren, Anregungen und Kritik vorzubringen und für ihre Auffassung zu werben [...]“.⁴ Auch der Verzicht auf die ausdrückliche Einräumung eines „politischen Mandats“ in Abs. 4 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13.3.2018 (BWGBI. 85) stellt klar, dass die Verfassten Studierendenschaft über kein allgemeines politisches Mandat verfügen soll.⁵ Damit wird der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen: Denn § 65 Abs. 1 S. 1 LHG fasst die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule kraft Gesetzes zu einem öffentlich-rechtlichen Zwangsverband zusammen. Ein allgemeines politisches Mandat, verstanden als nachhaltige und uneingeschränkte Kundgabe

³ BeckOK HochschulR BW/Hofmann, 11. Ed. 1.2.2019, LHG § 65 Rn. 38.

⁴ Sandberger, Landeshochschulgesetz, 2. Auflage 2015, § 65 Rn. 5.

⁵ BeckOK HochschulR BW/Hofmann, 11. Ed. 1.2.2019, LHG § 65 Rn. 38.

nichthochschulbezogener, allgemeiner politischer Meinungen und Forderungen, verstieße daher gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

Ferner ist ein mittelbarer Hochschulbezug wohl nicht ausreichend. Erforderlich sei vielmehr ein unmittelbarer Bezug der Aktivitäten zur Hochschule und den in § 65 Abs. 2 LHG genannten Aufgaben sowie den Studierenden als Hochschulangehörigen.⁶ Nur so lasse sich überhaupt eine Abgrenzung von allgemeiner politischer Betätigung durchführen, die § 65 Abs. 4 LHG anstreben.⁷

Zwar zählt zu den in § 65 Abs. 2 LHG aufgeführten Aufgaben auch „die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden“ (Nr. 3). Gerade bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe muss die Studierendenschaft jedoch weltanschaulich, religiös und parteipolitisch neutral sein. Die Aufgabe beinhaltet nicht die Befugnis, im Namen der Studierendenschaft eigene politische Forderungen zu formulieren oder zu begründen, die über die in Nr. 1 genannten Belange hinausgehen (LT-Drs. 15/1600, 33) oder eigene politische Vorstellungen an die Studierenden heranzutragen.⁸

Eine politische Positionierung der Studierendenschaft zum Bündnis „Ein Europa für Alle“ wäre nach diesen Überlegungen nicht vom partikulären politischen Mandat gedeckt, da sich das Bündnis nicht auf hochschulpolitische Forderungen beschränkt.

Diese Überlegungen können jedoch zurückstehen, da die WSSK – wie oben dargelegt – ausschließlich Satzungsrecht prüft. Eine ideelle Unterstützung des Bündnisses „Ein Europa für Alle“ ist nach der Satzung nicht ausgeschlossen (siehe oben).

2. Karenzzeit

Eine ideelle Unterstützung könnte aufgrund einer Karenzzeit unzulässig sein. Am 26.5.19 finden in Baden-Württemberg Kommunal- und Europawahlen statt. Innerhalb eines gewissen Zeitraumes vor Wahlen sollen öffentlich-rechtliche Körperschaften von bestimmten Tätigkeiten absehen, um die Neutralität des Staates zu gewährleisten. Für die Universität Freiburg beträgt dieser Zeitraum 8 Wochen⁹, beginnt also am 31. März 2019. Dieser Zeitraum wird als Karenzzeit bezeichnet.

⁶ VGH BW NJW 1976, 590; BVerwG NJW 1970, 292; Sandberger Rn. 5; für Berlin: OVG Berlin BeckRS 1998, 16685; HessVGH BeckRS 1998, 21121.

⁷ VGH BW NJW 1976, 590.

⁸ BeckOK HochschulR BW/Hofmann, 11. Ed. 1.2.2019, LHG § 65 Rn. 30.

⁹ vgl. Rundschreiben Nr. 4/2019 der Universitätsverwaltung. Es ist anzunehmen, dass dieser Zeitraum auch auf die Verfasste Studierendenschaft als Gliedkörperschaft der Universität anwendbar ist.

Fraglich ist, welche Tätigkeiten in der Karenzzeit zu unterlassen sind. Unzulässig sind jedenfalls Veranstaltungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wahlbewerber*innen sowie Parteivertreter*innen, sofern diese zur Wahl antreten. Ausnahmsweise zulässig sind jedoch ausgewogene Diskussionsveranstaltungen.

Das Bündnis „Ein Europa für Alle“ tritt weder zur Kommunal- noch zur Europawahl an. Es wird jedoch von mehreren Parteien offiziell unterstützt, welche zumindest bei einer der genannten Wahlen am 26.5.2019 antreten. Hierzu zählen bspw. die Parteien „Bündnis90/Die Grünen“, „Die Linke“, „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)“ und „Piratenpartei“.¹⁰ Die Parteien, welche das Bündnis unterstützen stellen insbesondere deshalb keine ausgewogene Darstellung der Parteienlandschaft dar, da das Bündnis von mehreren Parteien nicht unterstützt wird, welche zuletzt in den Gemeinderat bzw. das Europaparlament gewählt wurden. Innerhalb der Karenzzeit ist jedoch tunlichst darauf zu achten, dass politische Veranstaltungen und Äußerungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften parteipolitisch ausgewogen erfolgen, um die erforderliche Kontroversität zu gewährleisten. Eine ideelle Unterstützung der Studierendenschaft für das Bündnis „Ein Europa für Alle“ wäre als politische Äußerung zu werten. Diese wäre nicht parteipolitisch ausgewogen.

Eine ideelle Unterstützung des Bündnisses „Ein Europa für Alle“ würde nach oben ausgeführten Erwägungen die besondere Neutralitätspflicht innerhalb der Karenzzeit verletzen und hat daher zu unterbleiben.

Diese Stellungnahme wurde durch die WSSK am 15.05.2019 beschlossen.

Für die WSSK:

Lea Nesselhauf, Felix Frank, Guido Seitz, Katja Brögeler, Deborah Benthin

¹⁰ Hierbei handelt es sich um eine unvollständige Auswahl. Die Reihenfolge ist vom Bündnis „Ein Europa für Alle“ entsprechend übernommen; vgl. <https://www.ein-europa-fuer-alle.de/netzwerk>; zuletzt geprüft 15.05.19